OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-680088/5/MK

Datum:
Linz, 15. Dezember 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde von A__, wegen der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch Organe der Landespolizeidirektion Oö., Landesverkehrsabteilung, Autobahnpolizeiinspektion Haid (belangte Behörde: Bezirkshauptmannschaft Linz-Land), am 21.02.2025 betreffend die Anordnung einer Abschleppung den

B E S C H L U S S

I. Die Maßnahmenbeschwerde wird als verspätet zurückgewiesen

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Von Organen der Landespolizeidirektion Oö., Landesverkehrsabteilung, Autobahnpolizeiinspektion Haid, wurde am 21.02.2025 gegen 17:00 Uhr auf der Autobahn, A1_176_R1; 0,35 Wels, die Abschleppung des auf dem Pannenstreifen stehenden Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen [...] angeordnet. Halter dieses Fahrzeuges zum Zeitpunkt der Anordnung war Herr A__, (in der Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf). Die Örtlichkeit liegt im Zuständigkeitsbereich der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, der dieses Verhalten als belangte Behörde (in der Folge kurz: bB) zuzurechnen ist.

Der Bf erlangte noch am Tag der Anordnung der Abschleppung Kenntnis von dieser Maßnahme.

I.2. Am 06.11.2025 erhob der Bf „Einspruch“ gegen die Kostenvorschreibung im Zusammenhang mit der polizeilich veranlassten Abschleppmaßnahme. Das Fahrzeug sei infolge eines technischen Defekts (Batterieversagen) zum Stillstand gekommen und auf dem Pannenstreifen abgestellt worden. Zum Zeitpunkt der Anordnung der Abschleppung hätte der Bf bereits eigenständig einen Abschleppdienst (Fa. Hummer) organisiert. Die polizeiliche Anordnung sei daher nicht notwendig gewesen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich im Sinne der obigen Ausführungen zweifelsfrei aus den vorgelegten Verfahrensunterlagen bzw. den darin enthaltenen Angaben des Bf und der Gegenschrift der Behörde vom 12.12.2025.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gesetzliche Grundlagen:

Die hier relevante Bestimmung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) lautet (auszugsweise):

„Beschwerde

Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. […]

(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt

[…]

3. in den Fällen des Art. 132 Abs. 2 B-VG mit dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, wenn er aber durch diese behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, mit dem Wegfall dieser Behinderung, […].“

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Wie bereits eingangs ausgeführt, erlangte der Bf Kenntnis von der polizeilichen Anordnung der Abschleppung bereits unmittelbar nach deren Anordnung am 21.02.2025.

Entsprechend der 6-wöchigen Rechtsmittelfrist stand dem Bf die Einbringung der Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht bis zum 04.04.2025 offen.

Tatsächlich wurde die Maßnahmenbeschwerde (als die der „Einspruch gegen die vorgeschriebene Kostenforderung im Zusammenhang mit der polizeilich veranlassten Abschleppmaßnahme“ zu werten ist) am 06.11.2025 und damit mehr als 7 Monate nach Fristende eingebracht. Hinweise auf eine Verhinderung an der Einbringung des Rechtsmittels ergeben sich weder aus den vorgelegten Unterlagen noch aus dem Vorbringen des Bf.

Die Maßnahmenbeschwerde wurde somit verspätet eingebracht. Sie war daher als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen – da hier im Wesentlichen eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen war – keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger